

# Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 6. November 2020

30. Jahrgang | Nummer 11 | Woche 45



– Amtliche Bekanntmachungen –

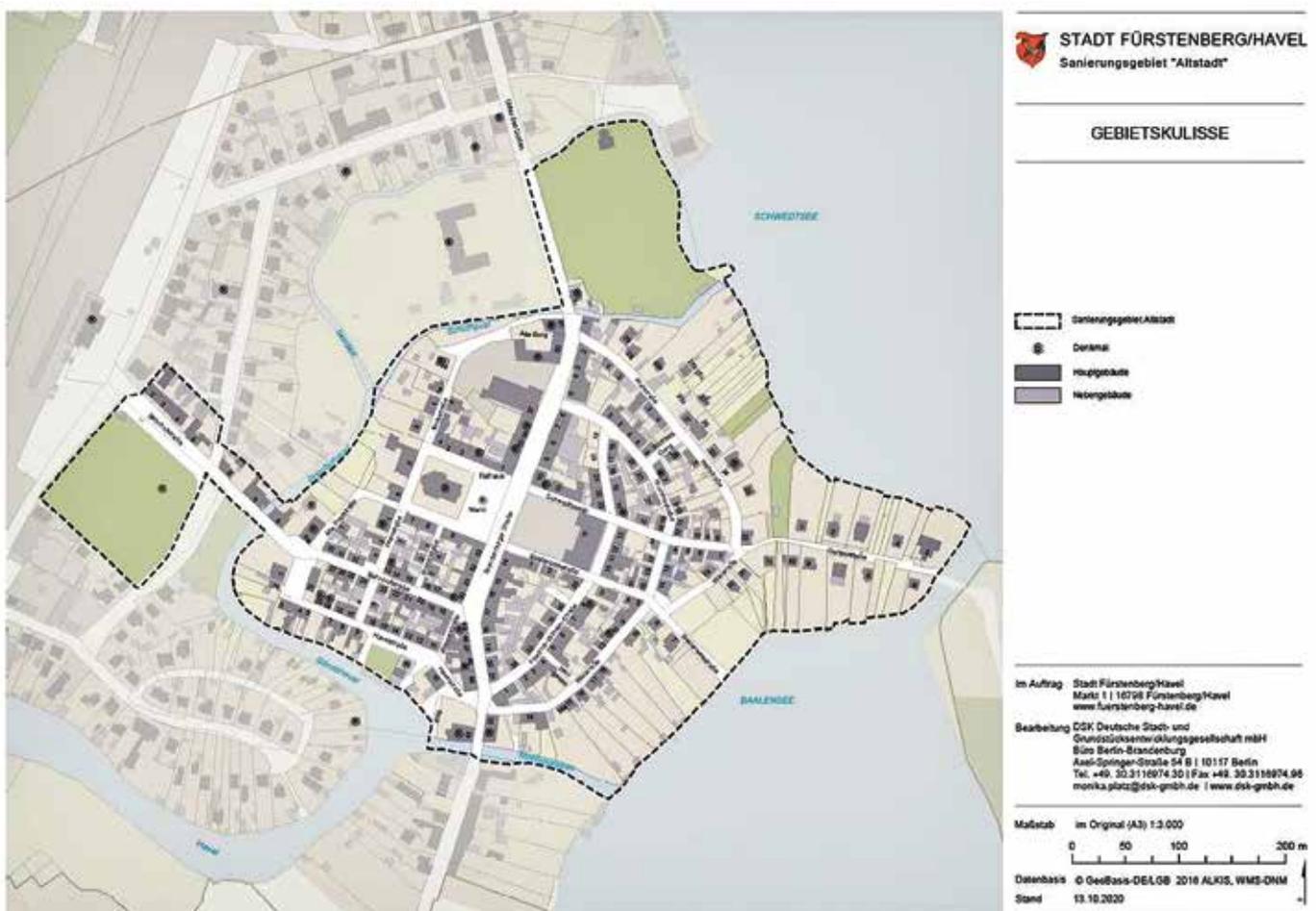
Inhaltsverzeichnis

- Information über die geplante Aufhebung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ .....Seite 2
- Bekanntmachung über die Durchführung von Kartierungen für den Bau der B 96 Landesgrenze Brandenburg bis Neustrelitz .....Seite 3

Information über die geplante Aufhebung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Die städtebauliche Erneuerung unserer Altstadt in Fürstenberg/Havel bildet seit Jahrzehnten eine Schwerpunktaufgabe. Zahlreiche EigentümerInnen konnten durch Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln bei der Sanierung ihrer Gebäude unterstützt werden. Auch konnten sämtliche Straßen, Parkanlagen und Plätze innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt“ erneuert werden.

Inzwischen steht der Abschluss der Sanierungsmaßnahme bevor und durch den Sanierungsträger der Stadt, die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft wird die Abrechnung der Gesamtmaßnahme vorbereitet. Dies bedeutet auch, die Aufhebung der Sanierungssatzung steht bevor. Bis es endgültig soweit ist, sind bestimmte bauliche Maßnahmen an Gebäuden im Sanierungsgebiet nach §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt.



Um die erhöhten Absetzungen für derartige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, wird eine Bescheinigung der Stadt Fürstenberg/Havel benötigt. Um diese zu erhalten, ist vor Maßnahmenbeginn eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Fürstenberg/Havel abzuschließen. Sprechen Sie sich im Vorfeld der Maßnahme mit kompetenten Fachleuten [Steuerberatung, Architekturbüro, Stadt (Herr Thomas Wolter Tel. 03309334615) oder Sanierungsträger] ab. Wird eine Vereinbarung abgeschlossen und die zugrundeliegende Sanierungssatzung wird während der Durchführung der Baumaßnahme oder danach aufgehoben, ist dies für die Begünstigung der bereits entstandenen oder noch entstehenden Aufwendungen ohne Bedeutung. Ausschlaggebend ist alleine die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet zum Zeitpunkt des Beginns der Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme.

Nach Vorliegen der förderrechtlichen Abrechnung der Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ und deren Prüfung durch die Bewilligungsstelle ist vorgesehen, die Sanierungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes aufzuheben. Damit sind nach dem Willen des Gesetzgebers [hier konkret des Baugesetzbuches (BauGB)] von den Eigentümern der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke Ausgleichsbeträge zu erheben. Die durch die Sanierungsmaßnahmen erreichten Verbesserungen innerhalb des Sanierungsgebietes führen in der Regel zu einer sanierungsbedingten Bodenwerterhöhung. In der Fachsprache wird dies als Differenz zwischen den sogenannten Anfangswerten und Endwerten (BauGB § 154) definiert. Durch die Erhebung

der Ausgleichsbeträge werden die **Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet an den Kosten der Gebietsaufwertung beteiligt**.

In den vergangenen Jahren haben viele EigentümerInnen den Ausgleichsbetrag bereits abgelöst. Die daraus resultierenden Einnahmen konnte die Stadt zur Umsetzung von Maßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes einsetzen. Wer seinen Ausgleichsbetrag noch vor Aufhebung der Sanierungssatzung freiwillig ablösen möchte, kann sich bei Frau Sarah Zabel (Tel. 033093/34638) vom Bauamt der Stadt gern beraten lassen.

Die Stadtsanierung von Fürstenberg/Havel war und ist eine Erfolgsgeschichte. Zu schnell vergisst man gerne, wie der Ort vor 30 Jahren aussah. Ein besonderes Dankeschön gilt den vielen EigentümerInnen, die ihre Gebäude saniert haben und damit zur Verschönerung unseres Stadtbildes beigetragen haben.



Robert Philipp  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Durchführung von Kartierungen für den Bau der B 96 Landesgrenze Brandenburg bis Neustrelitz

Die Bundesrepublik Deutschland und Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, **vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, Projektgruppe Großprojekte, Pampower Straße 68, 19061 Schwerin**, beabsichtigt in den Amtsbereichen Neustrelitz-Land, Mecklenburgische Kleinseenplatte sowie der Städte Neustrelitz und Fürstenberg/Havel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die B 96 zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg und Neustrelitz auszubauen.

Zur Vorbereitung der Planung für den Ausbau werden im Bereich der Städte Neustrelitz, Wesenberg und Fürstenberg/Havel sowie der Gemeinden Godendorf und Priepert folgende Vorarbeiten erforderlich:

- Kartierarbeiten im Gelände

Es ist notwendig, diese Vorarbeiten im Untersuchungsgebiet zum Ausbau der B 96 Landesgrenze Brandenburg bis Neustrelitz

**ab Tag der Veröffentlichung zunächst bis zum 30.04.2022**

auf den unten angeführten Grundstücken des Untersuchungsraumes durchzuführen.

Die Grundstücke folgender Gemarkungen/Fluren können betroffen sein:

- Stadt Neustrelitz: Gemarkungen Neustrelitz, Klein Trebbow, Fürstensee
- Stadt Wesenberg: Gemarkung Ahrensberg
- Gemeinde Godendorf: Gemarkung Godendorf
- Gemeinde Priepert: Gemarkung Priepert
- Stadt Fürstenberg/Havel: Gemarkung Fürstenberg/Havel

Eine Karte des Untersuchungsraums ist als Anlage beigelegt.

Nach dem § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) bzw. § 37 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten zu dulden. Dies gilt auch, soweit die Arbeiten durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit zur sorgfältigen Vorbereitung von Planungsentscheidungen durchgeführt. Sie sind nicht Gegenstand der Bauausführung.

Etwasige durch die o. g. Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung oder das vor Ort tätige Planungsbüro durchgeführt. Bei Rückfragen bitte ich die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, sich direkt mit den vor Ort tätigen Planungsbüros oder bei Detailfragen mit dem

**Straßenbauamt Schwerin**

**Projektgruppe Großprojekte**

**19061 Schwerin, Pampower Straße 68**

**Fax: 0385/ 588 81800, Mail: B96\_LG-NST@sbv.mv-regierung.de**

in Verbindung zu setzen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag des/der Betroffenen die Entschädigung fest.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung kann Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, 19061 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe. Die öffentliche Bekanntgabe ist mit dem auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung folgenden Tag bewirkt (Beginn der Widerspruchsfrist gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V).

Im Auftrag



Heiko Berger

– Amtliche Bekanntmachungen –

